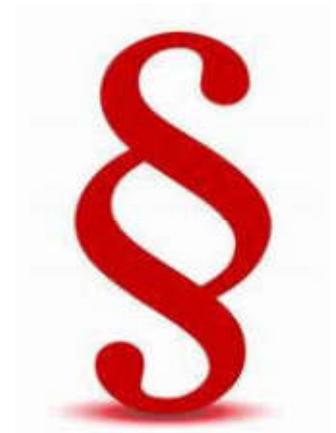




www.maduz.jimdo.com

Schützenverein Peist-Arosa

Statuten



Inhaltsverzeichnis

Präambel (vorangehende Einleitung)	4
Integration der Pistolen- und Sportschützen Arosa	
I. Name, Sitz und Zweck	6
II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag	7
III. Organisation	9
IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren	11
V. Finanzielles	13
VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen	14

Präambel (vorangehende Einleitung)

Integration der Pistolen- und Sportschützen Arosa

Die Pistolen- und Sportschützen Arosa ersuchen im Sommer 2017 um Aufnahme im Schützenverein Peist, da in Arosa für die administrativen Aufgaben keine Leute mehr zu finden sind.

Die Mitglieder der Pistolen- und Sportschützen werden in den Schützenverein Peist integriert mit allen Ihren Rechten und Pflichten, inklusive dem Vereinsvermögen, nach Abzug der Aufwendungen für die Standsanierung in Arosa.

Der Name vom Schützenverein Peist wird erweitert mit Arosa.

Diese vorliegenden Statuten gelten für den gesamten Schützenverein Peist-Arosa mit allen drei Untersektionen (Gewehr 300m, Pistole 25/50m und Kleinkaliber 50m).

Damit in Arosa weiter mit Pistolen und Kleinkaliber auf die Scheibenanlagen geschossen werden kann, müssen die Anlagen saniert werden.

Die Sanierung der 25m und 50m Anlage mit Standort Arosa wird mit Hilfe eines finanziellen Beitrages der Gemeinde Arosa saniert, gemäss dem ausgearbeiteten Projekt von Roderick Galantay.

Für den Unterhalt und die Betreuung des Schiessbetriebes sind die Pistolenschützen und Kleinkaliberschützen weiterhin für sich selbst verantwortlich, da in Peist keine ausgebildeten Schützenmeister für Pistole und Kleinkaliber und keine personellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Dafür wird im neuen Verein der Vorstand um die Schützenmeister Pistole und Kleinkaliber erweitert.

Der jeweilige Schützenmeister hat den Auftrag über die Belange und die Durchführung im Pistolen- und Kleinkaliberstand in Arosa an den Vorstand Bericht zu erstatten und den Präsidenten zu informieren.

Der Vorstand, bzw. der Präsident des Schützenverein Peist-Arosa vertritt den gesamten Verein mit den drei Sektionen gem. Paragraph IV / Art.18 nach aussen.

Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Der Verein gliedert sich in 3 Sektionen:

- a) Gewehr 300m in Peist
- b) Pistolen 25m/50m in Arosa
- c) Kleinkaliber 50m in Arosa

Der Schützenverein Peist-Arosa gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schützenbezirk Plessur, des Bündner Schiesssportverbands BSV, sowie dem Schweizer Schiesssportverband SSV an.

Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1 Der Schützenverein Peist-Arosa, gegründet im Jahre 1936 mit Sitz in 7029 Peist (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schützenbezirk Plessur, des Bündner Schiesssportverbands BSV, sowie dem Schweizer Schiesssportverband SSV an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Aktive, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Nicht Beitragsberechtigte, welche nur die Bundesübungen oder Vorübungen zu den Bundesübungen schiessen wollen, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines und des Schiesssportes im Allgemeinen zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Aktivmitglieder, die dem Verein während 40 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art.10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

b) Personen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand tätig waren. Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art.11 Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art.12 Die ordentlichen Vereinsversammlungen finden in der Regel im März oder April des laufenden Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Wahl von Stimmentzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Art.13 Vereinsversammlungen können einberufen werden:

durch den Vorstand

auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert drei Monaten nachkommen.

Art.14 Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art.15 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selbst.

Art.16 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art.17 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Aktuar/Vizepräsident, Kassier, Schützenmeister-Gewehr, Schützenmeister-Pistole, Schützenmeister- Kleinkaliber und Anlagewart.

Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art.18 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellen der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1000.-

Art.19 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Die Aufgabenzuteilungen im Vorstand sind wie folgt:

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht. Mit einem weiteren Vorstandsmitglied führt er rechtsverbindliche Unterschrift. Er verfasst den Schiessbericht.

Der Aktuar/Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Er ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt im Rechnungswesen die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten.

Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung des Schiessbetriebes.

Er ist in seinem Ressort verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

Er unterstützt den Präsidenten bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.

Der 1.Schützenmeister besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung des Schiessbetriebes. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse der Schiessschulen SGS/SPS besucht haben.

Der Anlagewart unterhält die für den Schiessbetrieb nötigen Anlagen. Er besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials und ist für den Unterhalt und die einwandfreie Funktion der elektronischen Trefferanzeige verantwortlich.

Art.20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art.21 Es werden zwei Revisoren und ein Stellvertreter gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

Art.22 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art.23 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art.24 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art.25 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art.26 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art.27 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art.28 Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der politischen Gemeinde Arosa zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Gemeinde Arosa über, die es für die Unterstützung anderer Vereine im Dorf Peist zu verwenden hat.

Art.29 Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 06. April 2018 angenommen worden. Die Statuten vom 7. April 2001 werden damit aufgehoben. Gleichzeitig werden alle Beschlüsse mit Bezug auf die bisherigen Statuten aufgehoben. Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Bündner Schiesssportverband und dem Amt für Militär und Zivilschutz in Kraft.

Schützenverein Peist - Arosa:

Ort / Datum:

der Präsident:

der Aktuar:

Bündner Schiesssportverband

Ort / Datum:

Der Präsident:

der Vizepräsident:

Amt für Militär und Zivilschutz

Ort / Datum:

Der Abteilungsleiter Kreiskommando: